GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND

BENNAUERSTR. 60
53115 BONN
TEL. 0228 / 20172 - 11
FAX 0228 / 241598
E-MAIL: DJV@DJV.DE
WWW.DJV.DE

Betriebsratswahlen 2026
Teil III – Wahlausschreiben und Wählerliste

Der ordnungsgemäße Beginn jeder Betriebsratswahl erfolgt mit der Aufstellung der Wählerliste und dem Erlass des Wahlausschreibens. Diese ersten Schritte sind entscheidend, da sie das Wahlverfahren formell starten und Ausgangspunkt für eine transparente, rechtssichere Wahl sind. Fehler in Form oder Frist können die gesamte Wahl anfechtbar machen. Die folgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen Anforderungen an Wahlausschreiben und Wählerliste, wie sie in der Wahlordnung (WO) und dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) festgelegt sind.

Wählerlisten

Als erstes muss der Wahlvorstand die Wählerliste aufstellen. Sie ist Grundlage für verschiedene Informationen im Wahlausschreiben und ist zusammen mit dem Wahlausschreiben zur Einsicht auszulegen oder bekannt zu machen. In dieser Liste sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebs aufgeführt.
Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, dem Wahlvorstand alle für die Erstellung der Wählerliste erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Dennoch liegt die endgültige Verantwortung für die Richtigkeit der Wählerliste allein beim Wahlvorstand. Ferner muss der Wahlvorstand entscheiden, wer von den freien Mitarbeitern in Wahrheit Arbeitnehmer ist (die Bezeichnungen sind im Arbeitsrecht Schall und Rauch) und demzufolge wahlberechtigt. Die Wählerliste muss also insoweit ebenfalls geprüft und ergänzt werden. Sollte der Arbeitgeber entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung die Zuarbeit verweigern oder sie verzögern, kann der Wahlvorstand im Regelfall die Wählerliste auch allein erstellen. Er braucht dazu ein aktuelles Telefonverzeichnis und eine gute Kenntnis der Kolleg:innen. In dem Wählerverzeichnis muss neben dem Namen nämlich angegeben sein, ob die Betreffenden aktiv und/oder passiv wahlberechtigt sind, d.h. man muss wissen, ob der Betreffende über 16 Jahre alt ist und länger als sechs Monate dem Betrieb angehört. Nur wer länger als sechs Monate zum Zeitpunkt des Wahltags dem Betrieb angehört, ist passiv wahlberechtigt und kann demzufolge kandidieren. Die Angabe des konkreten Geburtsdatums ist nicht erforderlich. Die Wahlberechtigten sollen in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Geschlechtern, auf der Wählerliste aufgeführt werden (§ 2 Wahlordnung).

Wahlausschreiben

Mit dem Aushang des Wahlausschreibens wird die Betriebsratswahl offiziell eingeleitet. Dieses Dokument informiert die Belegschaft über die bevorstehende Wahl. Die Frist für diesen Aushang hängt von der Betriebsgröße und dem damit verbundenen Wahlverfahren ab. In Betrieben mit in der Regel mehr als 100 wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen, in denen das normale Wahlverfahren zur Anwendung kommt, muss das Wahlausschreiben spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe aushängen. In Betrieben mit bis zu 100 wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen gilt das vereinfachte Wahlverfahren. Hier kommt es darauf an, ob es bereits einen amtierenden Betriebsrat gibt (sogenanntes einstufiges Verfahren) oder ob in einer ersten Versammlung zunächst von der Belegschaft ein Wahlvorstand gewählt werden muss und eine Woche später in einer zweiten, Wahlversammlung

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND

BENNAUERSTR. 60
53115 BONN
TEL. 0228 / 20172 - 11
FAX 0228 / 241598
E-MAIL: DJV@DJV.DE
WWW.DJV.DE

der Betriebsrat gewählt wird (zweistufiges vereinfachtes Verfahren). Während die Frist im einstufigen Verfahren von sechs auf vier Wochen verkürzt ist, sieht das Gesetz für das zweistufige Verfahren eine Aushangfrist von nur noch einer Woche vor. Das Wahlausschreiben muss vom Wahlvorstandsvorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands unterschrieben sein. Es ist von seinem Erlass bis zum letzten Tag der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, für die Arbeitnehmer zugänglichen Stellen im Betrieb auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. **Ergänzend** kann das Wahlausschreiben mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung **ausschließlich in elektronischer Form** ist nur zulässig, wenn alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Wahlordnung **soll** das Wahlausschreiben, sofern es nach Größe, Eigenart oder Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft des Betriebs zweckmäßig ist, darauf hinweisen, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die einzelnen Organisationsbereiche und die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden sollen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Wahlordnung **muss** das Wahlausschreiben folgende Angaben enthalten:

- das Datum des Aushangs;
- die Bestimmung des Ortes, an dem die Wählerliste und die Wahlordnung ausliegen, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form wo von der Wählerliste und der Wahlordnung Kenntnis genommen werden kann;
- die Mitteilung, dass das Wahlrecht nur denjenigen zusteht, die in die Wählerliste eingetragen sind;
- die Mitteilung, dass Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur innerhalb von zwei Wochen bzw. drei Tagen in Betrieben mit nicht mehr als 100 Beschäftigten seit dem Aushang des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand eingelegt werden können, und zwar schriftlich. Der letzte Tag der Frist muss angegeben werden;
- den Anteil der Geschlechter und den Hinweis, dass das Geschlecht in der Minderheit im Betriebsrat mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein muss, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht;
- die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder;
- die Mindestsitze, die dem Minderheitengeschlecht zustehen, sowie der Anteil der Geschlechter im Betrieb;
- die Anzahl der so genannten Stützunterschriften, die notwendig sind, damit ein Wahlvorschlag als gültig anerkannt werden kann;
- der Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss;
- der Hinweis, dass Wahlvorschläge vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand in Form von Vorschlagslisten einzureichen sind, wenn mehr als fünf Betriebsratsmitglieder

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND

BENNAUERSTR. 60
53115 BONN
TEL. 0228 / 20172 - 11
FAX 0228 / 241598
E-MAIL: DJV@DJV.DE
WWW.DJV.DE

zu wählen sind; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;

- der Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nr. 8) eingereicht sind;
- die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen;
- Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Kleinstbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe vom Wahlvorstand beschlossen ist;
- den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstands);
- Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung.

Anzahl der Betriebsratsmandate (§ 9 BetrVG)

Die Größe des Betriebsrats richtet sich nach der Anzahl der im Betrieb regelmäßig beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer:innen. Die Staffelung ist gesetzlich in § 9 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) festgelegt und gestaltet sich wie folgt:

5 bis 20	wahlberechtigte Arbeitnehmende: 1 Mitglied,
21 bis 50	wahlberechtigte Arbeitnehmende: 3 Mitglieder,
51 bis 100	wahlberechtigte Arbeitnehmende: 5 Mitglieder,
101 bis 200	wahlberechtigte Arbeitnehmende: 7 Mitglieder,
201 bis 400	wahlberechtigte Arbeitnehmende: 9 Mitglieder,
401 bis 700	wahlberechtigte Arbeitnehmende: 11 Mitglieder.

Diese Staffelung setzt sich für größere Betriebe fort.
Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer:innen des Betriebs, die das 16. Lebensjahr zum Stichtag der letzten Wahl vollendet haben. Leiharbeitnehmer:innen sind wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.

Ausführliche Informationen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit bietet die vorherige BR-Info „Wer darf wählen?“.

Minderheitenquote

Das Geschlecht, das im Betrieb in der Minderheit ist, muss bei einem mindestens dreiköpfigen Betriebsrat entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. Das Minderheitengeschlecht hat also Anspruch auf eine Mindestquote. Der Wahlvorstand muss im Wahlausschreiben angeben, welches das Minderheitengeschlecht ist und wie viele Betriebsratsmandate diesem Geschlecht zustehen. Die zahlenmäßige Verteilung der Mandate erfolgt auf Grund einer Auszählung nach d’Hondt. Bei der Feststellung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen werden nicht nur die Wahlberechtigten, sondern alle außer den leitenden Angestellten gezählt. Es zählen also z. B. auch die unter 16-Jährigen mit. Die Verteilung der Mandate

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND

BENNAUERSTR. 60
53115 BONN
TEL. 0228 / 20172 - 11
FAX 0228 / 241598
E-MAIL: DJV@DJV.DE
WWW.DJV.DE

auf Männer und Frauen nach d'Hondt macht das folgende Beispiel deutlich:

Beispiel: Ein Betrieb beschäftigt 230 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, davon 140 Frauen und 90 Männer. Der Betriebsrat besteht somit gemäß § 9 BetrVG aus neun Mitgliedern. Diese verteilen sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlensystem auf die Gruppen wie folgt:

Frauen	*Männer*
140: 1 = 140	*90: 1 = 90*
140: 2 = 70	*90: 2 = 45*
140: 3 = 47	*90: 3 = 30*
140: 4 = 35	*90: 4 = 22,5*
140: 5 = 28	*90: 5 = 18*
140: 6 = 23	*90: 6 = 15*

Zur Errechnung der auf die Gruppen entfallenden Sitze werden die Zahlen der Männer und Frauen nebeneinandergestellt und durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Betriebsratssitze werden entsprechend den neun höchsten Zahlen aus beiden Gruppen verteilt. Diese neun höchsten Zahlen sind im vorliegenden Beispiel 140, 90, 70, 47, 45, 35, 30, 28 und 23. Für die Sitzverteilung bedeutet dies, dass die Männer infolge ihres Status' als Minderheitengeschlecht mindestens drei Sitze erhalten. Sie können auch alle einnehmen, sofern das Wählervotum entsprechend ist oder nicht genügend Frauen kandidieren. Es ist keine Geschlechterquote.

Stützunterschriften

Damit ein Wahlvorschlag (eine Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten) zur Betriebsratswahl zugelassen wird, muss er von einer bestimmten Anzahl wahlberechtigter Arbeitnehmer:innen durch ihre Unterschrift unterstützt werden. Diese sogenannten Stützunterschriften sind ein Beleg dafür, dass der Vorschlag in der Belegschaft Rückhalt genießt.

Die erforderliche Anzahl an Stützunterschriften richtet sich nach der Größe des Betriebs:

- **In Betrieben mit in der Regel mehr als 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern** muss ein Wahlvorschlag von mindestens 1/20 der Wahlberechtigten unterzeichnet werden. Die Höchstzahl der erforderlichen Unterschriften ist jedoch auf 50 begrenzt.
- **In Betrieben mit 21 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern** genügen die Unterschriften von zwei Wahlberechtigten für eine Vorschlagsliste.
- **In Kleinbetrieben mit bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern** hat der Gesetzgeber das Erfordernis von Stützunterschriften vollständig aufgehoben.

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn, 0228 / 20172 - 11
E-Mail: wienzeck@djv.de, Homepage: www.djv.de

Link zu den BR-Infos auf unserer Homepage.